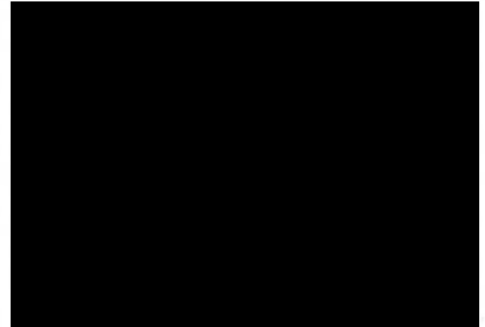




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 30. September 2020

AZ: Za 5 - 53-1/

**Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 29. September 2020**

Sehr geehrter Herr von Zittwitz,

über Ihren mit E-Mail vom 29.09.2020 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d :

1. Dem Antrag wird durch die Auskünfte unter II. stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 29.09.2020 beantragen Sie Informationen über den Druck von Weihnachtskarten des BMAS.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Bei den von Ihnen beehrten Auskünften handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne von § 2 Nr.1 IFG,

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

zu 1.

Ihre Frage:

Die Anzahl der von Ihrem Ministerium versendeten Weihnachtskarten der vorherigen Jahre. Konkret geht es darum, wie viele der offiziellen Weihnachtskarten in den Jahren

2018 und 2019 gedruckt bzw. zum Druck bestellt wurden. Falls Sie zusätzlich die Anzahl der versandten Weihnachtskarten wissen, freue ich mich auch auf diese Auskunft:

- Für das Jahr 2018 wurden 330 Weihnachtskarten,
- für das Jahr 2019 wurden 450 Weihnachtskarten produziert.

zu 2.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Satz 2, Teil A Nr.1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung, — IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

